



Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
 Marktplatz 1
 73525 Schwäbisch Gmünd

LANDRATSAMT

Baurecht und Naturschutz

Kontakt Frau Baumann
 sina.baumann@ostalbkreis.de

Zimmer
 Telefon 07361 503-1361
 Telefax 07361 503-581361

Unser Zeichen Btgb-Nr. BLP-2023/070
 IV/41.1-621.41 BS/Sch

Ihr Zeichen
 Ihr Schreiben vom

Aalen, 15.01.2024

Bebauungsplan "Anbindung Gügling an die OU Bargau" in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorhaben teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:

Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft

(Herr Kuhr, Tel. 07361 503-1662)

Wir schließen uns der höheren Forstbehörde an. Wir haben unsere Stellungnahme direkt an Schwäbisch Gmünd geschickt. Wir schließen uns auch beim Flächennutzungsplan und der Ortsumfahrung Gügling ebenfalls der höheren Forstbehörde an.

Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsicht

(Herr Müller, Tel. 07361 503-1188)

Die Stadt Schwäbisch Gmünd plant die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zur Anbindung des Gewerbegebiets „Gügling Nord“ über die Lise-Meitner-Straße an die Güglingstraße und an die Ortsumfahrung Bargau L1161.

Vorausgegangen ist die nordöstliche Erweiterung des besagten Gewerbegebiets für die Firma Weleda. Darüber hinaus bindet die neue Straße auch das geplante Industriegebiet „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ an.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“.

Stuttgarter Straße 41
 73430 Aalen
 Telefon-Vermittlung 07361 503-0
 info@ostalbkreis.de
 www.ostalbkreis.de

Sie erreichen uns
 Mo, Mi-Fr 8:15 - 11:45 Uhr
 Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr
 Do 14:00 - 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten
 anderer Geschäftsbereiche erfahren
 Sie bei der Telefon-Vermittlung.

Kreissparkasse Ostalb
 IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47
 SWIFT-BIC: OASPDE6A
 Gläubiger-ID: DE 63 OAK 0000 000 2036

Als Folge des Vorhabens ist mit Änderungen des Verkehrsaufkommens und des Verkehrsflusses zu rechnen. Um den Ortsteil Zimmern verkehrlich zu entlasten, wird die bestehende Verbindungsstraße vom „Gübling“ nach Zimmern in einen Geh- und Radweg umgewandelt.

Die beauftragte Verkehrsprognose von BS Ingenieure legt bis 2035 ca. eine Verdopplung der durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (bis 5.400 Kfz) auf den vom Vorhaben betroffenen Straßenabschnitten nahe. Der Schwerverkehrsanteil soll sich ungefähr verdreifachen (bis 17 %). Die ermittelte Gesamtverkehrsbelastung des maßgeblichen Szenarios 1 wird für die betrachteten Querschnitte laut Verkehrsprognose als verkehrlich verträglich beurteilt.

Im direkten Umfeld der geplanten Straße befinden sich keine Wohngebiete o. ä. Jedoch bitten wir in diesem Zusammenhang noch um nähere Aussagen, inwieweit das steigende Verkehrsaufkommen zu einer relevanten Lärmmehrbelastung für die bestehenden Nutzungen entlang der ebenfalls vom gesteigerten Verkehr betroffenen Straßen in Bargau, Bettringen etc. kommt.

Davon abgesehen bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens von Seiten des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

(Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)

Abwasserbeseitigung

Dem Bebauungsplan wird unter Beachtung des nachfolgenden Punktes fachtechnisch zugestimmt:

Die ordnungsgemäße Entwässerung ist im Rahmen der weiteren Planungen noch nachzuweisen. Hierfür ist das wasserrechtliche Benehmen zu beantragen bzw. herzustellen.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Um die Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt zu reduzieren, sollte die Breite des Radwegs mit 4 m dort, wo eine landwirtschaftliche Nutzung nicht erforderlich (z.B. parallel zum Baugebiet Aspen) oder topografisch nicht möglich ist (z.B. parallel zum Solarpark), auf das für Radfahrer erforderlich Minimum reduziert werden. Wir bitten den Bedarf mit dem GB Landwirtschaft abzustimmen.

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete

Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Altlasten und Bodenschutz:

Dem Bebauungsplan wird, mit Nebenbestimmungen, fachtechnisch zugestimmt.

Bodenschutz:

Für das Vorhaben soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden. Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz-

und Altlastenbehörde vorzulegen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten.

Im Zuge der Mantelverordnung wurde die BBodSchV überarbeitet und trat im August 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige BBodSchV und die VwV Boden (Z-Werte). Diese Änderung ist bei der Erstellung des Bodenschutzkonzepts zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert wird. Die bodenkundliche Baubegleitung hat durch eine von der ausführenden Baufirma unabhängige, fachkundige Person oder ein Büro zu erfolgen. Der Ansprechpartner ist, sobald bekannt, vor Beginn der Maßnahmen dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft mit entsprechenden Kontaktdaten mitzuteilen.

Altlasten:

Wie bereits aus den Antragsunterlagen ersichtlich ist, sind mehrere Altlasten vom Vorhaben betroffen. Sollte bei den ausführenden Bauarbeiten auf organoleptisch auffälliges Material gestoßen werden, ist dies umgehend auf Schadstoffe zu untersuchen und entsprechend zu entsorgen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Ostalbkreis, Abteilung Wasserwirtschaft, zu melden

Geschäftsbereich Landwirtschaft

(Frau Nuding, Tel. 07961 9059-3630)

Stadt Schwäbisch Gmünd hat das Gewerbegebiet „Gügling Nord“ im nordöstlichen Bereich unter anderem für die Firma Weleda erweitert. Durch die Erweiterung muss die Lise-Meitner-Straße in Richtung Osten weiter ausgebaut werden.

In diesem Zusammenhang wird die schon länger angedachte direkte Anbindung des Gewerbegebiets „Gügling Nord“ an die Güglingstraße und an die Ortsumfahrung Bargau L1161 mitgeplant. Des Weiteren dient die neue Straße als Anbindung für das in Planung befindliche Industriegebiet „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“, für den der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst ist.

Durch die Verlängerung der Lise-Meitner-Straße und einer neuen Anbindung an die Güglingstraße entsteht ein Ringschluss und die ÖPNV-Anbindung des Gewerbebestandes kann wesentlich verbessert werden.

Durch die geplanten neuen Straßenverbindungen und die neu geplanten Gewerbeflächen ist mit Änderungen des Verkehrsaufkommens und des Verkehrsflusses zu rechnen. Um Zimmern vom Durchgangsverkehr Richtung „Gügling“ zu entlasten und einen neuen Baustein für einen zukunftsweisenden Mobilitätswandel zu schaffen, wird gleichzeitig mit der neuen Anbindung an die Ortsumfahrung Bargau die bestehende Verbindungsstraße vom „Gügling“ nach Zimmern in einen Geh- und Radweg umgewandelt/teilentwidmet. Auf dieser Trasse dürfen dann nur noch landwirtschaftlicher Verkehr und Radfahrende fahren. Der Radverkehr wird dann ab dem „Gügling“ auf einem neuen Geh- und Radweg, der frei für landwirtschaftlichen Verkehr ist, parallel zur neuen Straßenverbindung weitergeführt. Der bestehende Geh- und Radweg zwischen den Gewerbegebieten „Gügling“ und „Gügling Nord“ wird Richtung Osten verlängert und an die neu geplanten Radwegeverbindungen angeschlossen.

Mit einem besseren ÖPNV-Angebot und einem weiter ausgebauten Radwegenetz wird versucht, die Verkehrsentwicklung nachhaltig und klimafreundlicher zu gestalten.

Die geplante Trasse verläuft überwiegend parallel und teilweise auch auf der bestehenden Bargauer Straße und schwenkt im südlichen Drittel in die offene Agrarflur zum Anschluss an die Ortsumfahrung Bargau ab. Im bisher auszumachenden Eingriffsbereich befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen.

Der Ausbau/Neubau der Straße mit einer Fahrbahnbreite von 7,0 m erfolgt auf einer Länge von ca. 1,3 km. Der parallel verlaufende Radweg (Geh- und Radweg, landwirtschaftlicher Verkehr frei bzw. Landwirtschaftlicher Weg/Wirtschaftsweg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) ist mit einer Breite von 4,0 m geplant.

Eine Fahrbahnbreite von 4,0 m der geplanten Wege mit landwirtschaftlicher Nutzung ist aus Sicht des GB Landwirtschaft angemessen und sinnvoll, da moderne landwirtschaftliche Gespanne oftmals eine Mindestbreite von 3,0 m aufweisen. Daher ist eine ausreichende Breite zum sicheren Ausweichen von Begegnungsverkehr (inkl. Fußgänger und Radfahrer) und zur Bewahrung einer intakten Bankette erforderlich.

Insgesamt erstreckt sich das Plangebiet über eine Gesamtfläche von ca. 10,73 ha, davon sind ca. 2,58 ha im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2020 „Schwäbisch Gmünd – Waldstetten“ als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes sind nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg als Vorbehaltsflur I eingestuft. Dabei handelt es sich um die zweitbeste von fünf Wertstufen. Sie umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb **der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind**. Fremdnutzungen **sollen** ausgeschlossen bleiben. Somit geht mit Realisierung des Vorhabens Boden, der sich gut für die landwirtschaftliche Nutzung eignet, dauerhaft verloren.

Die Trassenführung orientiert sich nicht an vorhandenen Wirtschaftseinheiten, sodass die landwirtschaftlichen Flurstücke teils unwirtschaftlich zerschnitten werden.

Aufgrund der o.a. Ausführungen bestehen zum Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht **Bedenken**.

Trotz der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet verbleiben rechnerische Defizite bei den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, und Landschaftsbild/Erholung in Höhe von insgesamt -251.367 Ökopunkten.

Die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Deshalb können landwirtschaftliche Belange zu diesem Teil der Planung noch nicht abschließend bewertet werden.

Grundsätzlich sollten für externe Ausgleichsmaßnahmen nur dann landwirtschaftlich genutzte Flurstücke beansprucht werden, wenn diese nach der Flurbilanz 2022 als Grenz- bzw. Untergrenzflur eingestuft worden sind. Dabei handelt es sich um landbauproblematische bzw. um nicht landbauwürdige Flächen, die bei geringer Ertragsfähigkeit erhöhte Aufwendungen in der Bewirtschaftung erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen bzw. oder wegen ihrer sehr geringen landwirtschaftlichen Eignung kein positives Ertrags- oder Aufwandsverhältnis erzielen können.

Bei Ausführung der Baumaßnahmen ist aus landwirtschaftlicher Sicht folgendes zu beachten:

- Bei Durchführung der Baumaßnahmen ist auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen. **Die Ausführung, vor allem der genaue Zeitpunkt ist mit den Eigentümern und vor allem den Bewirtschaftern dahingehend zeitlich abzustimmen, dass landwirtschaftliche Arbeitsabläufe möglichst nicht beeinträchtigt und Kulturpflanzen zur Lebensmittelerzeugung bzw. Futterpflanzen nicht verschmutzt werden.**
- Auftretende Flurschäden (ggf. Bodenverdichtungen, Ertragseinbußen) sind dem Eigentümer/Bewirtschafter zu entschädigen und evtl. vorhandene Drainagen sind, falls sie beschädigt werden sollten, wieder instand zu setzen.
- Nach Durchführung der Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder ordnungsgemäß herzustellen. Vor allem ist darauf zu achten, dass der Bewuchs des Grünlandes wieder flächendeckend hergestellt wird, da es sich sonst um einen Grünlandumbruch nach § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) handelt, der nur im Einzelfall von der Landwirtschaftsbehörde genehmigt werden kann.

Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität

(Frau Reichersdörfer, Tel. 07361 503-5475)

Der Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität befürwortet den Ringschluss der Lise-Meitner-Straße und der Güglingstraße. Für den ÖPNV eröffnen sich damit Möglichkeiten einer besseren und wirtschaftlicheren Busanbindung des Gewerbegebietes. Die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle im östlichen Bereich der Lise-Meitner-Straße ist im Zusammenhang mit der konkreten ÖPNV-Planung in Abstimmung mit dem dort verkehrenden Verkehrsunternehmen zu prüfen.

Über die in der Begründung gemachten Angaben zur Stärkung des Radverkehrs im Zuge der Maßnahmen zum Bebauungsplan „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ hat der Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität keine Anmerkungen zu treffen. Die beschriebenen Maßnahmen im Sinne des Radverkehrs werden ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Radverkehrsbeziehungen stimmen mit den Radwegeplanungen im Rahmen der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes des Ostalbkreises überein.

Von dem Geschäftsbereich Flurneuordnung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.

Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Naturschutz wird schnellstmöglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Schmid

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Kontakt Frau Baumann
sina.baumann@ostalbkreis.de

Zimmer
Telefon 07361 503-1361
Telefax 07361 503-581361

Unser Zeichen Btgb-Nr. BLP-2023/070
IV/41.1-621.41 BS/Wb

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 17.01.2024

Bebauungsplan "Anbindung Gügling an die OU Bargau" in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 15.01.2024 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:

Sachgebiet Naturschutz

(Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)

Die geplante Anbindung Gügling an die OU Bargau stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Obwohl die Straße begradigt und somit verkürzt wird, soll die Versiegelung der Fläche mehr als verdoppelt und zudem der Anteil an Schotterwegen verdreifacht werden. Die Straße und der Radweg sind in überwiegenden Teilen sehr breit (15 m) geplant. Insbesondere in geschützte Flächen (bspw. großes Feldgehölz oder magere Flachlandmähwiese) sollte nur so wenig als absolut nötig eingegriffen werden. Im Hinblick auf eine Eingriffsminimierung wird daher dringend angeregt, die Straßenbereite auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Auf der bestehenden Böschung des Solarparks befindet sich das in der Kartierung der LUBW dargestellte gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171251368342 „Feldgehölz NO Industriegebiet „Gügling“, Oberbettringen“. Dieses Feldgehölz hat sich inzwischen stark ausgedehnt, so dass die gesetzlich geschützte Biotopfläche wesentlich größer ist, als bisher in der Kartierung dargestellt. Dies ist auch in den Bebauungsplanunterlagen und einem späteren Antrag auf Ausnahme entsprechend zu berücksichtigen.

Zwischen den vorgenannten Feldgehölzflächen befinden sich auch offene Bereiche, die für eine Vielzahl von Vogelarten, Reptilien, Säugetieren und Insekten wichtige Versteck- und Nahrungsflächen darstellen. Es ist verständlich, dass die Fläche zwischen Solarpark und neuer Straße zur

Deponierung von Erdaushub genutzt werden soll, aber der Verlust der Böschung mit einer Fläche von über 1,6 ha wird voraussichtlich artenschutzrechtliche Konflikte auslösen und sich negativ auf die Bilanzierung auswirken. Es wird dringend angeregt zu prüfen, ob der vorgenannte Böschungsbereich erhalten werden könnte. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zum Artenschutz verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dringend angeregt, den vollständigen Rückbau der alten Straßentrasse zu prüfen. Dies würde sich auch positiv auf die Bilanzierung auswirken. Die Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen kann ggf. durch Neuordnung der Flächen verbessert werden und ggf. durch nicht versiegelte Erdwege erfolgen.

Im Übrigen sollten die Bebauungsplanunterlagen durch Schnitte zur Auffüllung des Straßendamms ergänzt werden.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

In der Bilanzierung ist für die geplanten Feldhecken ein Wert von 15 Ökopunkten (ÖP) enthalten. Dieser Wert ist gem. der Ökokontoverordnung auf 14 ÖP/qm zu korrigieren.

Nach hiesiger naturschutzfachlicher Einschätzung wird das Landschaftsbild durch die vorgenannte Planung erheblich beeinträchtigt, da die Straße zu einem erheblichen Teil höher verlaufen wird. Es wird angeregt, dies in der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus können nach der Ökokontoverordnung nur gebiets- und standortheimische Bäume zur Kompensation angerechnet werden. Im Straßenraum können auch andere Bäume gepflanzt werden, diese können jedoch nicht in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einfließen.

Geplante Kompensationsmaßnahmen

Ein Teil der Säume sollte über die Wintermonate stehen gelassen werden.

Für die geplanten Baumreihen ist eine Breite von 2 m geplant. Dies ist für die Entwicklung der Bäume viel zu gering. Für die Baumreihen sollte eine Breite von mindestens 10 m geplant und umgesetzt werden.

Zudem sind für alle gesetzlich geschützten Biotopbereiche (auch die Flächen die noch nicht in der Kartierung der LUBW erfasst sind – s.o.) adäquate Ausgleichsmaßnahmen (gleichartig und gleichwertige Maßnahmen) zu planen und in einem entsprechenden Ausnahmeantrag darzustellen.

Die bisher noch nicht festgelegten externen Kompensationsmaßnahmen sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Artenschutz

Hinsichtlich des Neuntötervorkommens auf der Böschung des Solarparks besteht die Gefahr, dass es aufgrund des Wegfalls der momentan vorhandenen sehr guten Lebensbedingungen, zum Verlust dieses Revieres kommt. Äußerst fraglich ist zudem, ob der Neuntöter im weiteren Umfeld ähnliche Lebensbedingungen finden kann. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass diese Vogelart ein Revier von 1 bis 6 ha benötigt und im näheren Umfeld bereits sehr große Gewerbeflächen vorhanden bzw. noch geplant sind. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden in jedem Fall eine sehr lange Entwicklungsdauer haben, bis sich ein ähnlich differenzierter Pflanzenbestand entwickelt hat. Darüber hinaus ist die neu geplante Böschung sehr steil (1:1,5), so dass die Böschungsfläche zukünftig wesentlich kleiner als der Bestand sein wird.

Durch die völlige Umgestaltung der dortigen Landschaft (Straßenplanung und neues Gewerbegebiet) wird es zu einer erheblichen Verkleinerung und ggf. zum Verlust der Nahrungsgrundlage für viele Tierarten kommen.

Der zunehmende Verkehr auf der neu geplanten Straße wird zu zusätzlichem Licht-, Lärm- und Schadstoffaufkommen führen.

Auch eine stärkere Isolation der geplanten Maßnahmenflächen ist zu erwarten.

Wie bereits ausgeführt, hat der Neuntöter ein Revier im Bereich des Feldgehölzes beim Solarpark. Dort kommen zudem weitere sensible Vogelarten vor. Aus diesem Grund ist auch die Bauzeit für die geplante Straße sehr problematisch. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann nach hiesiger naturschutzfachlicher Einschätzung nicht ausreichend sichergestellt werden, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen verschiedener europäischer Vogelarten kommt. Im aufgezeigten Szenario 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird nach hiesiger Einschätzung keine ausreichend große Fläche bereitgestellt und es wären zudem mehrere Jahre (mindestens 5 Jahre) Vorlauf erforderlich. Das Szenario 2 sieht die Verpflanzung von Gehölzen vor. Aber auch in diesem Fall ist die Fläche zu gering und die Gehölze müssten vor der Verpflanzung auf Stock gesetzt werden. Bis zum Erreichen der aktuellen Größe wären ebenfalls mehrere Jahre erforderlich. Zudem lassen sich große Bäume nur sehr schwer erfolgreich verpflanzen.

Im Übrigen ist zu befürchten, dass die umliegenden Habitatstrukturen bereits besetzt sind und somit nicht den derzeit in der Böschung beim Solarpark vorkommenden Vogelarten als Ersatzreviere zur Verfügung stehen. Eine großflächige Rodung wird somit voraussichtlich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auslösen, die nicht durch adäquate artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können. Hierzu sollte eine Abstimmung zwischen dem Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Des Weiteren gehen nach hiesiger naturschutzfachlicher Einschätzung entgegen den Ausführungen der saP durch den neuen Straßenverlauf und das zusätzliche Verkehrsaufkommen zwei Feldlerchenreviere aufgrund deren Meideverhaltens verloren. Zwei weitere Reviere im Einflussbereich der vorgenannten Straßenplanung befinden sich innerhalb des geplanten Bebauungsplanes „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ und sind daher im Rahmen dieses Verfahrens entsprechend auszugleichen.

Für die vorgenannte Straßenplanung sind somit zwei Feldlerchenreviere an adäquaten Stellen zu schaffen. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept für die Feldlerche ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Abschließend wird dringend angeregt, dass für den Bau und die Umsetzung der aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung durch ein fachkundiges Büro beauftragt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Schmid

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.